



Sportförderrichtlinien der Stadt Meinerzhagen

**vom
29.11.2022**

I Präambel

Die Stadt Meinerzhagen erkennt den Sport in seiner sozialen und gesundheitlichen Bedeutung als ein gesamtgesellschaftliches Ziel an und fördert ihn gemäß den nachfolgenden Richtlinien.

II Grundsätze

1. Eine Bezuschussung nach diesen Richtlinien ist nur möglich, wenn der Antragsteller
 - a) gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung ist,
 - b) einem anerkannten Sportfachverband angehört,
 - c) seinen Sitz in Meinerzhagen hat und
 - d) Mitglied des Stadtsportverbandes Meinerzhagen ist.
2. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
Eine Bewilligung von Sportfördermitteln nach diesen Richtlinien kann nur im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel erfolgen.
Reichen die vorhandenen Haushaltsmittel nicht aus, um alle Anträge entsprechend dieser Richtlinie zur Auszahlung zu bringen, so erfolgt eine anteilige Auszahlung im Verhältnis der vorhandenen Haushaltsmittel zur grundsätzlichen Fördersumme pro Verein
3. Bestehende vertragliche Regelungen / Vereinbarungen bleiben von diesen Richtlinien unberührt.

III Arten der Sportförderung

1. Der Stadtsportverband Meinerzhagen erhält zur Unterstützung seiner Arbeit einen jährlichen Zuschuss. Die Zuschusshöhe ist abhängig von der Anzahl der Mitglieder der ihm beigetretenen Vereine. Er beträgt je angefangene 1.000 Vereinsmitglieder 200,00 Euro.
2. Sportvereine erhalten einen jährlichen Zuschuss für die Förderung der Übungsarbeit in den Vereinen gemäß den Berechnungsvorgaben des LandesSportBundes. Der Zuschuss beträgt 50,00 Euro je anerkannter Zuschusseinheit (ZE).
3. Die Stadt zahlt an Sportvereine, die Mitglied des Stadtsportverbandes Meinerzhagen sind, einen Zuschuss zu Vereinsjubiläen. Bezuschusst werden jeweils Jubiläen in 25-jähriger Abfolge. Gewährt werden ein Grundbetrag von 100,00 Euro und ein Zusatzbetrag für je angefangene 100 Vereinsmitglieder von 50,00 Euro.
4. Die Nutzung der städtischen Sportanlagen ist grundsätzlich kostenfrei. Für die Überschreitung von genehmigten Nutzungszeiten werden Kostendeckungsbeiträge gemäß Nutzungsvereinbarung eingefordert.
5. Die Stadt zahlt einen Zuschuss an Vereine die
 - a) in Ausübung ihres Sportes auf die Nutzung vereinsfremder Anlagen angewiesen sind und hierfür eine Vergütung zahlen,
 - b) eine vereinseigene Sportanlage führen und diese eigenständig bewirtschaften.

Der Zuschuss zu a) wird anhand des nachgewiesenen tatsächlichen Aufwandes gezahlt und beträgt maximal 1.000 Euro.

Der Zuschuss zu b) wird anhand des vorzulegenden Aufwandsnachweises des vor dem Antragsjahr liegenden Kalenderjahres gewährt. Berücksichtigungsfähig sind nur Grundbesitzabgaben, Energiekosten (Bezugskosten für Heizenergie incl. Warmwasserbereitung) und Wasserkosten (Frisch- und Abwasser) sowie die angemessenen Kosten für die Gebäudeversicherung und die Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung. Er wird wie folgt begrenzt: Die Höchstförderung errechnet sich aus der Höhe der jährlich der Stadt Meinerzhagen zur Verfügung gestellten Sportpauschale dividiert durch die Anzahl der Mitglieder des Stadtsportverbandes, multipliziert mit der Anzahl der Vereinsmitglieder des Antragstellenden Vereins.

6. Die Stadt kann Neubaumaßnahmen von Sportstätten bezuschussen. Die Förderung erfolgt einzelfallbezogen. Hierbei hat der Antragsteller darzulegen, dass er in der Lage ist, die Folgekosten für die Maßnahme zu tragen. Mögliche Zuschüsse nach III Ziff. 5. gelten dabei als Eigenmittel.
7. Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen an vereinseigenen Anlagen können bezuschusst werden, wenn hierfür gesetzliche oder Vorgaben eines anerkannten Sportfachverbandes zugrunde liegen. Reparaturen die an oder innerhalb der Anlage anfallen werden nicht bezuschusst. Eine Bezuschussung neben III Ziff. 6. ist nicht möglich.

8. Die Stadt gewährt Sonderzuschüsse u.a. in Form der teilweisen oder vollständigen Übernahme von Tilgungsraten für Vorhaben nach III Ziff. 6. dieser Richtlinien, sowie in Form von (Ausfall-)Bürgschaften für die Durchführung von mindestens landesweiten Sportveranstaltungen. Die Übernahme von Tilgungsraten wird auf die Zuschüsse nach III Ziff. 5. b) angerechnet. Eine Bezuschussung neben III Ziff. 6. ist nicht möglich.

IV Antrags- und Bewilligungsverfahren, Verwendungsnachweis

1. Eine Förderung im Rahmen dieser Richtlinien erfolgt grundsätzlich auf schriftlichen Antrag.

Anträge auf Sportfördermittel müssen bis zum 15.09. eines jeden Jahres für das Folgejahr über den Stadtsportverband Meinerzhagen bei der Stadt Meinerzhagen eingegangen sein/vorliegen. Der Stadtsportverband hat diese Anträge, mit einer Stellungnahme versehen, bis zum 31.10. des jeweiligen Jahres an die Stadt Meinerzhagen weiter zu leiten.
2. Anträge werden nur angenommen, wenn sie alle prüffähigen Unterlagen beinhalten. Insbesondere sind Bauzeichnungen, Kostenpläne und der Nachweis über die Folgekosten vorzulegen.
3. Maßgeblich für die Berechnung der Zuschüsse sind die dem LandesSportBund gemeldete Mitgliederzahlen des Antragsjahres. Ein entsprechender Nachweis ist vorzulegen.
4. Der Eigenanteil der Vereine beträgt in den Fällen von III Ziff. 6. (Neubau) und III Ziff. 7. (Sanierung, Modernisierung) mindestens 50%.
5. Die Auszahlungen nach III Ziff. 1. – 3., 5. und 8. erfolgen regelmäßig nach der Sitzung des Rates, in der der Haushalt beschlossen wird, frühestens jedoch vier Wochen nach Beginn des Haushaltsjahres für das die Förderung beschlossen wurde. Die Zahlungsbeträge für Maßnahmen nach den III Ziff. 6. und 7. richten sich nach den Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung (LHO) für Hochbaumaßnahmen.
6. Verwendungsnachweise für Bewilligungen nach III Ziff. 6. und III Ziff. 7. sind innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss der Baumaßnahme bei der Stadt Meinerzhagen vorzulegen. Für Maßnahmen nach III Ziff. 7. ist ein Verwendungsnachweis nur dann notwendig, wenn der Förderbetrag 2.000,00 Euro übersteigt.

7. Der gewährte Zuschuss kann, auch teilweise, zurückgefordert werden. Rückforderungsgründe liegen insbesondere dann vor, wenn
- a) eine zweckfremde Verwendung festgestellt wurde,
 - b) der Verwendungsnachweis nicht fristgerecht vorgelegt wurde,
 - c) eine Zweckbindung für Maßnahmen nach III Ziff. 6. von weniger als 20 Jahren und bei Maßnahmen nach III Ziff. 7. von weniger als 10 Jahren vorliegt,
 - d) von dem vorgelegten Kostenrahmen um mehr als 10 % abgewichen wurde,
 - e) unrichtige Antragsdaten zur Bewilligung geführt haben,
 - f) die Bewilligung aufgrund einer rechtswidrigen Handlung oder Unterlassung vorgenommen wurde und der Antragssteller dies zu vertreten hat,
 - g) sonstige Gründe eine auch teilweise Rückforderung rechtfertigen. Über das Vorliegen eines solchen Grundes entscheidet der Rat.

V Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 29.11.2022 in Kraft und gelten bis zum 31.12.2027.